

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Frau Tallai
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1725/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verbleib des Standortes Suchthilfe in Thüringen; öffentlich

Sehr geehrte Frau Tallai,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche alternativen Standorte oder Konzepte verfolgt die Verwaltung für die Suchthilfe in Thüringen, sofern der ursprünglich vorgesehene Umzug an den Huttenplatz nicht mehr realisiert werden kann, welche Vereinbarungen und Zeitpläne wurden bereits besprochen?**

Das Projekt „Welt der Versuchungen“ der gleichnamigen Stiftung beinhaltet den Neubau eines Ausstellungshauses zum Thema Suchtprävention und Gesundheitsförderung mit Dauer- und Sonderausstellungen, Räumen für Fachseminare und Bildungsprogrammen. Es handelt sich hier um ein eigenständiges Projekt. Eine Standortverlagerung der Suchthilfe an den Huttenplatz ist nicht Gegenstand dieser Planungen.

Alternative Standorte oder Konzepte zur Verlagerung der Suchthilfe in Thüringen SiT gGmbH wurden durch die Verwaltung nicht erarbeitet. Die Zuständigkeiten in Bezug auf einen Standorterhalt oder Standortwechsel liegen hier beim Eigentümer und beim Mieter (siehe auch Beantwortung Frage 2).

- 2. Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich des bisherigen Standorts der Suchthilfe in der Liebkechtstraße, bis wann wird dieser Standort aufgegeben, und welche Auswirkungen ergeben sich in diesem Zusammenhang auf den bestehenden Bebauungsplan für die betreffende Fläche?**

Der Standort der SiT - Suchthilfe in Thüringen in der Liebkechtstraße liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans KRV668 „Wohnquartier Liebkechtstraße“ (aktueller Stand: Stadtratsbeschluss 20.05.2026, DS0477/26). Entstehen soll hier primär ein Nutzungsmix aus Geschosswohnungsbau und gewerblicher Nutzung sowie Parkierungseinrichtungen. Untergeordnet sind Büronutzungen, Arztpraxen oder auch soziale Einrichtungen denkbar. Eigentümer der Flächen ist die KOWO-Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt.

Seite 1 von 2

Der Umgang mit dem Standort der Suchthilfe ist im Rahmen der nächsten Planungsschritte zu qualifizieren. Dies liegt in der Zuständigkeit des Eigentümers (KOWO). Die Frage zur Aufgabe des Standortes, kann daher durch die Verwaltung nicht beantwortet werden. Die Entscheidung des Eigentümers wird im weiteren Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.

3. Bis wann ist mit einer abschließenden Entscheidung über den zukünftigen Standort der Suchthilfe in Thüringen zu rechnen?

Eine verbindliche Aussage, wann mit einer abschließenden Entscheidung zum zukünftigen Standort der Suchthilfe in Thüringen zu rechnen ist, kann durch die Verwaltung nicht getroffen werden (siehe hierzu Beantwortung Fragen 1 und 2).

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn